# Statuten

2020

Theaterverein





# Inhaltsverzeichnis

Hinweis	2
1 Name, Sitz und Zweck	2
1.1 Name	2
1.2 Grundhaltung	2
1.3 Zweck	2
2 Mittel	2
2.1 Mittel	
2.2 Haftung	
3 Mitgliedschaft	
3.1 Mitgliederarten	
3.2 Mitgliedschaft	
3.3 Aufnahme	
3.4 Mitgliederbeitrag	
3.5 Ehrenmitgliedschaft	
3.6 Vergünstigung	
3.7 Austritt	
3.8 Ausschluss	3
4 Organe	3
5 Hauptversammlung	3
5.1 Ordentliche und ausserordentliche Hauptversammlung	
5.2 Anträge an die Hauptversammlung	
5.3 Geschäfte der Hauptversammlung	
5.4 Beschlussfassung der Hauptversammlung	
5.5 Protokoll der Hauptversammlung	4
6 Vorstand	1
6.1 Zusammensetzung des Vorstandes	
6.2 Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes	
6.3 Erstwahl und Amtsdauer der Vorstandsmitglieder	
6.4 Ersatzwahl von Vorstandsmitgliedern	
6.5 Aufgaben des Vorstandes	
6.6 Finanzielle Kompetenz des Vorstandes	5
6.7 Delegieren von Aufgaben	5
6.8 Beschlussfassung des Vorstandes	5
7 Rechnungsrevisoren	5
7.1 Wahl und Amtsdauer der	
7.2 Aufgabe der Rechnungsrevisoren	
8 Auflösung der JBT	6
9 Schlussbestimmungen	6



#### **Hinweis**

Zur Vereinfachung sind alle Bezeichnungen in der männlichen Form gehalten. Sie gelten selbstverständlich auch für weibliche Vereinsmitglieder.

## 1 Name, Sitz und Zweck

#### **1.1 Name**

Unter dem Namen Junge Bühne Thun (JBT) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Thun. Die JBT wurde am 10. Januar 2014 unter dem Namen Junge Bühne Thun gegründet.

#### 1.2 Grundhaltung

Die JBT ist politisch und konfessionell neutral.

#### 1.3 Zweck

Unsere Ziele sind; den Teamgeist unter den Mitgliedern zu fördern, jährlich eine Theaterinszenierung auf die Bühne zu bringen, jungen Menschen ab 15 Jahren die Theaterkunst näher zu bringen und sie dafür zu begeistern.

#### 2 Mittel

#### 2.1 Mittel

Die Mittel der JBT setzen sich zusammen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen gemäss Artikel 3.4.
- b) den Einnahmen aus Vereinstätigkeit (Theateraufführungen usw.)
- c) der Nachschusszahlung, zu welcher jedes Vereinsmitglied verpflichtet ist, sofern das vorhandene Vereinsvermögen nicht ausreicht, den laufenden Verpflichtungen nachzukommen. Diese Nachschusspflicht beträgt für jedes Vereinsmitglied die Höhe eines Jahresbeitrages.

## 2.2 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## 3 Mitgliedschaft

## 3.1 Mitgliederarten

Die JBT besteht aus Aktiv- und Gönnermitgliedern. Mitglieder der JBT, welche sich aktiv an der Vereinstätigkeit (Theateraufführungen, Lesungen usw.) beteiligen, gelten als Aktivmitglieder und sind stimmberechtigt.

## 3.2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jedem offen. Vorbehalten bleibt Artikel 3.3. Im Weiteren ist die JBT berechtigt, die Mitgliederzahl zu beschränken.

#### 3.3 Aufnahme

Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Bewerber innert 30 Tagen seit Mitteilung des Vorstandsbeschlusses mittels schriftlichen Gesuchs an den Vorstand den Entscheid der Hauptversammlung verlangen. Der durch die nächste ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung gefallene Entscheid ist endgültig.



#### 3.4 Mitgliederbeitrag

Die Hauptversammlung bestimmt alljährlich die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge; sie betragen höchstens CHF 100.00 pro Mitglied und Jahr. Sie werden für die folgenden Kategorien unterschieden:

- a) Aktivmitglieder
- b) Gönnermitglieder
- c) Vorstandsmitglieder

#### 3.5 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung ernannt. Sie werden damit für eine langjährige und ausserordentlich aktive Mitgliedschaft geehrt. Entsprechende Anträge sind dem Vorstand bis spätestens 20 Tage vor der Hauptversammlung zu stellen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben jedoch die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

#### 3.6 Vergünstigung

Der Vorstand kann Ermässigungen auf den Eintrittspreisen oder Freibillette für bestimmte Aufführungen der JBT gewähren.

#### 3.7 Austritt

Der Austritt aus der JBT kann nur auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens 20 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

#### 3.8 Ausschluss

Ein Ausschluss aus der JBT kann durch den Vorstand beschlossen werden wegen:

- a) Verstossens gegen die Interessen und das Ansehen der JBT
- b) Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages

Der Ausschluss muss von der nächsten Hauptversammlung bestätigt werden.

#### 4 Organe

Die Organe der JBT sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## 5 Hauptversammlung

## 5.1 Ordentliche und ausserordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der JBT. Sie findet ordentlicherweise alljährlich bis spätestens Ende Juni statt. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel (1/5) der Mitglieder einberufen werden. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, innert zwei Monaten dem Verlangen Folge zu leisten.

Die Einladungen zu ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen erfolgen 30 Tage im Voraus.

#### 5.2 Anträge an die Hauptversammlung

Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens 20 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet eingereicht werden.



#### 5.3 Geschäfte der Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung behandelt die folgenden Traktanden:

- 1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler
- 2. Bestätigung der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern
- 3. Jahresbericht des Präsidenten, Genehmigung
- 4. Jahresrechnung mit Revisorenbericht, Genehmigung
- 5. Budget, Genehmigung
- 6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 7. Wahl des Präsidenten, des Sekretärs und des Kassiers
- 8. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- 9. Wahl der Regisseure
- 10. Wahl der Rechnungsrevisoren
- 11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 12. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- 13. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder gemäss Artikel 5.1
- 14. Genehmigung von Statutenänderungen

## 5.4 Beschlussfassung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung beschliesst mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Für die Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel (2/3) der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel (1/5) der anwesenden Mitglieder ein geheimes Verfahren verlangt.

## 5.5 Protokoll der Hauptversammlung

Das Protokoll der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung wird innert 30 Tagen nach der Hauptversammlung an alle Mitglieder versandt. Während der Einspruchsfrist von weiteren 30 Tagen können die Mitglieder gegen das Protokoll beim Vorstand schriftlich begründet Einsprache erheben.

#### 6 Vorstand

## 6.1 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens vier stimmberechtigten Aktivmitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Sekretär
- c) Kassier (oder ein professioneller Treuhänder wird für diese Aufgabe bestimmt)
- d) Beisitzer mit speziellen Aufgaben

Jedes Amt kann vakanter Weise vorübergehend von anderen Vorstandsmitgliedern ausgeführt werden.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Der Regisseur nimmt als Berater mit Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil. Er hat kein Stimmrecht, sofern er nicht gleichzeitig dem Vorstand angehört.

## 6.2 Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Zeichnungsberechtigten selbst. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident kollektiv mit dem Sekretär oder mit dem Kassier. Ein allfälliger Vizepräsident hat keine Zeichnungsberechtigung. Falls er gleichzeitig als Sekretär oder Kassier gewählt ist, behält er die Zeichnungsberechtigung für dieses Amt. Für den Bankverkehr hat der Kassier Einzelunterschrift.



#### 6.3 Erstwahl und Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Die Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar.

In den Vorstand sind nur Aktivmitglieder wählbar, die seit mindestens einem Jahr der JBT angehören (Präsidenten mindestens zwei Jahre). Von diesem Grundsatz kann die Hauptversammlung mit zwei Drittel (2/3) der Stimmen der anwesenden Mitglieder abweichen.

## 6.4 Ersatzwahl von Vorstandsmitgliedern

Fällt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, ist der Vorstand ermächtigt, ein Mitglied als Ersatz zu wählen. Vorbehalten bleibt Artikel 6.3, Absatz 3. Die Wahl ist mit drei Viertel (3/4) der Stimmen des Vorstandes bis zur nächsten Hauptversammlung gültig.

## 6.5 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung der JBT. Er hat die folgenden Befugnisse und Aufgaben:

- a) Aufnahme von Mitgliedern gemäss Artikel 3.3.
- b) Ausschluss von Mitgliedern gemäss Artikel 3.8.
- c) Vollständiger oder teilweiser Erlass von einzelnen Mitgliederbeiträgen in einmaligen Ausnahmefällen.
- d) Beschluss über die Vergünstigung gemäss Artikel 3.6.
- e) Einberufung der Hauptversammlung und Vorbereitung der Geschäfte derselben.
- f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- g) Bestmögliche Erfüllung des Vereinszweckes mit Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind.
- h) Durchsetzung und Überwachung des Probebetriebes und der Aufführungen
- i) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung.
- j) Vertretung der JBT gegenüber Dritten.

## 6.6 Finanzielle Kompetenz des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, Geschäfte bis zu einem Betrag von CHF 1'000.-- über das genehmigte Budget hinaus zu tätigen, sofern es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert.

#### 6.7 Delegieren von Aufgaben

Der Vorstand kann gewisse Aufgaben an Mitglieder oder innerhalb des Budgets allenfalls auch an Dritte delegieren. Die Beauftragten haben Auskunftspflicht gegenüber dem Vorstand und haben Mitwirkungsrecht über die zu erfüllenden Aufgaben.

## 6.8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, davon mindestens ein Zeichnungsberechtigter, an der Vorstandssitzung anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter.

## 7 Rechnungsrevisoren

## 7.1 Wahl und Amtsdauer der

Rechnungsrevisoren werden abwechslungsweise für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Sie sind unbeschränkt wiederwählbar.

## 7.2 Aufgabe der Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich ehrenamtlich die Jahresrechnung und erstellen zuhanden der Hauptversammlung schriftlich den Revisorenbericht.



# 8 Auflösung der JBT

Die Auflösung der JBT kann nur von der Hauptversammlung in einer Abstimmung beschlossen werden. Wenn mindestens acht Aktivmitglieder deren Fortbestand wünschen, bleibt die JBT weiterhin bestehen. Wird die JBT aufgelöst, so bestimmt die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens und des Inventars.

## 9 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden von der Hauptversammlung am 14. August 2020 genehmigt.

Thun, 14. August 2020

Präsidium Sekretariat

Patrik Aebischer Jeannine Greber